

# Statuten Verein Schloss Beromünster

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Schloss Beromünster“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Beromünster. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- Erhaltung und Verwaltung der vereinseigenen Liegenschaft
- Erhaltung, Verwaltung und Betreuung des gesamten Vereinsvermögens, insbesondere der vereinseigenen Sammlung.
- Betreuung von Leihgaben Dritter
- Ausstellung und Erweiterung der Sammlung
- Förderung von Bestrebungen, welche der Erforschung von Geschichte und Kultur von Beromünster und Umgebung dienen. Eine sinnvolle Zusammenarbeit mit anderen Kulturträgern ist anzustreben.
- Durchführung von Sonderausstellungen, Anlässen, Forschungsarbeiten und Publikationen, soweit sie mit dem Schloss, unserer Sammlung, der Geschichte und Kultur von Beromünster Beziehungen haben und den Interessen des Vereins nicht widersprechen.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag zwei Jahre schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 10 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms  
Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Personen.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

- Er erlässt Reglemente
- Er legt die Eintrittspreise fest
- Er beschliesst über den Abschluss und die Kündigung von Versicherungsverträgen
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
- Er beschliesst über Kauf, Verkauf, Tausch und Restaurierung von Sammlungsgegenständen
- Er beschliesst über die Durchführung von Sonderveranstaltungen (Ausstellungen, Vorträge und Anlässe usw.)
- Er beschliesst über die Errichtung eines Archives, einer Bibliothek, die Erstellung und Nachführung des Inventars
- Er beschliesst, soweit es im Interesse der vereinseigenen Sammlung ist, zur Finanzierung von Neuanschaffungen und Restaurierungen, Sammlungsgegenstände zu verkaufen oder zu tauschen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Konservator/Archivar
- f) Technischer Dienst
- g) Beisitzer

Ämterkumulation ist möglich. Das Amt des Präsidenten, Kassier und Konservator dürfen nicht der gleichen Person übertragen werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Für den Vorstand besteht ein Pflichtenheft.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

#### **10. Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien und kann dem Kassier mittels Vollmacht die Einzelunterschrift erteilen.

#### **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsmögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Eine Auflösung ist nur möglich, wenn hinreichend Gewähr geboten ist für eine sinnvolle weitere Verwendung des Schlosses und der gesamten Sammlung, sowie des übrigen Vermögens und hierüber konkrete Vorschläge unterbreitet werden. Sie bedarf ferner der ausdrücklichen Genehmigung durch

- a) den Gemeinderat von Beromünster
- b) der kantonalen Denkmalpflege

#### **14. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 28. April 2015

6215 Beromünster, 3. Mai 2022

Der Vize-Präsident:



Ludwig Suter-Brun

Die Aktuarin und Protokollführerin:



Heidi Huser